

Gemeinde Erdmannhausen

Gebührenordnung für die Halle auf der Schray

§ 1 Gebühren

- a) Die Gemeinde Erdmannhausen erhebt für die Benutzung der Halle auf der Schray Gebühren nach der Maßgabe dieser Gebührenordnung.
- b) Die Gebühren sind privatrechtliche Entgelte und unterliegen teilweise der Mehrwertsteuer von zur Zeit 19 %. Die Mehrwertsteuer wird zu den Gebühren nach § 3 hinzugerechnet. Sie wird in der Gebührenrechnung gesondert ausgewiesen.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter oder der Antragsteller. Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Benutzungsgebühren

1. Einmalige Veranstaltungen

a) Grundgebühren (pro Veranstaltungstag)

Halle

- | | |
|---|----------|
| a) Grundgebühr für sportliche, gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen eines örtlichen Vereines oder Verbandes mit gemeinnütziger Zielsetzung (vereinsübliche Veranstaltungen) | 150,00 € |
| bei Jugendveranstaltungen beträgt diese Gebühr | 75,00 € |
| b) Grundgebühr überörtliche Verbände | 375,00 € |
| bei Jugendveranstaltungen beträgt diese Gebühr | 185,00 € |
| c) Grundgebühr sonstige Veranstalter | |
| - Einheimische | 450,00 € |
| - Auswärtige | 600,00 € |
| - bei mehr als 500 Personen für jede weitere Person | 0,75 € |

Kleiner Saal einschließlich Teeküche

a) gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen eines örtlichen Vereines oder Verbandes	bis 6 Stunden	50,00 €
	ab 6 Stunden	90,00 €
b) Privatveranstaltungen		185,00 €
Teeküche		35,00 €
Foyer		75,00 €
Besprechungszimmer	bis 6 Stunden	18,00 €
Besprechungszimmer	ab 6 Stunden	35,00 €
Bühne		35,00 €
Bühne mit Vorbühne		70,00 €
Küche für die Zubereitung warmer Speisen		100,00 €
Küche für die Zubereitung kalter Speisen		75,00 €
Umkleidekabinen (pro Kabine)		20,00 €

b) Sonstige Gebühren

Heizungszuschlag vom 1.11. bis 31.3.		
a) Halle komplett		70,00 €
bei Jugendveranstaltungen beträgt diese Gebühr		35,00 €
b) nur Vereinssaal		20,00 €
Bedienung der Licht- und Tonanlage durch den Hausmeister pro angefangene Stunde		40,00 €
Benutzung der Zapfanlage		nach Aufwand
Starkverschmutzer-Zuschlag		nach Aufwand
Nachtzuschlag ab 1.00 Uhr (pro angefangene Stunde)		30,00 €

2. Übungsbetrieb der Vereine

Für den regelmäßigen Übungsbetrieb der Vereine wird die Benutzungsgebühr wie folgt festgelegt:

Ganze Halle (pro Stunde)	15,00 €
Großer Hallenteil 2/3 (pro Stunde)	10,00 €
Kleiner Hallenteil 1/3 (pro Stunde)	5,00 €
Vereinssaal (pro Stunde)	3,00 €
Besprechungszimmer (pro Stunde)	3,00 €

3. Mit der Grundgebühr sind die Benutzung der Halle auf der Schray sowie die Kosten der Heizung (vom 1.4.-31.10.), Reinigung, Beleuchtung, Aufsicht sowie des Wasserverbrauchs abgegolten.
4. Die genannten Gebühren gelten jeweils für eine Veranstaltung am Tag. Bei mehreren Veranstaltungen wird nochmals die hälftige Gebühr erhoben.
5. Als Sicherheit kann eine Kautions in Höhe bis zu 5.000,00 € erhoben werden.
6. Zu den unter den Nummern 1 und 2 genannten Beträgen wird teilweise die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

§ 4 Auskunftspflicht

Der Schuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Benutzungsentgelte erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. Jede Veranstaltung ist spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Bürgermeisteramt schriftlich zu beantragen. Dies gilt auch für die bereits im Veranstaltungskalender aufgenommene Veranstaltungen.

§ 5 Programmvorlage

Der Gemeindeverwaltung bleibt es vorbehalten, sich bei Antragstellung ein Veranstaltungsprogramm vorlegen zu lassen. Soll die Bedienung der Licht- und Tontechnik durch den Hausmeister erfolgen, muss ein genauer Ablaufplan bis spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn beim Hausmeister vorliegen. Ist dies nicht der Fall, kann diese Leistung nicht in Anspruch genommen.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühren sind in der Regel einen Monat vor Veranstaltungsbeginn zur Zahlung fällig, bei späterer Rechnungsstellung 14 Tage nach Rechnungsdatum.

§ 7

Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Wird eine beantragte und genehmigte Veranstaltung nicht in Anspruch genommen, so sind von den festgesetzten Gebühren 50% zu bezahlen, wenn die Veranstaltung nicht bis spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Bürgermeisteramt abgesagt wurde.

§ 8

Sonstige Gebühren

In den vorstehenden Benutzungsgebühren sind eventuell erforderliche Gebühren für Sperrzeitverkürzung, Schankerlaubnis, Feuersicherheitsdienst, DRK, usw. nicht enthalten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung löst die Gebührenordnung vom 20.09.2001 ab und tritt am 1.1.2018 in Kraft.

Erdmannhausen, den 27.07.2017

gez.
Birgit Hannemann
Bürgermeisterin